

Kreissozialamt

Sozialausschuss
Öffentlich29.09.2015
TO Nr. 2

Bericht über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kreistagsfraktion der SPD hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015 um einen Bericht im Sozialausschuss über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gebeten.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

A Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten
 - Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind und
 - Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben. Diese liegt je nach Geburtsjahrgang zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.
2. Bei Personen, die noch nicht im Rentenalter sind, erfolgt die Abgrenzung zum Arbeitslosengeld II (ALG II) und zur Hilfe zum Lebensunterhalt über das Merkmal der Erwerbsfähigkeit. Gemäß § 8 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsfähige Personen haben Anspruch auf ALG II.

Zeitweise (länger als 6 Monate) nicht erwerbsfähigen Personen steht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu.

Dauerhaft erwerbsunfähige Personen schließlich fallen unter die Leistungsberechtigten der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Die Entscheidung, ob eine Person dauerhaft erwerbsgemindert ist, kann nur vom Rentenversicherungsträger getroffen werden. Darüber hinaus gelten Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind, ebenfalls als dauerhaft erwerbsgemindert (Fiktion), weil sie grundsätzlich nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind.

3. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

- Die Regelsätze:
 - Regelbedarfsstufe 1 → 399 € für eine erwachsene alleinstehende oder allein erziehende Person
 - Regelbedarfsstufe 2 → 360 € für jeweils 2 erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen
 - Regelbedarfsstufe 3 → 320 € für eine erwachsene Person, die keinen eigenen Haushalt führt.
 - Regelbedarfsstufe 4 → 302 € für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Regelbedarfsstufe 5 → 267 € für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Regelbedarfsstufe 6 → 234 € für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- ggf. zusätzliche Bedarfe (Mehrbedarfe, z.B. wegen Gehbehinderung (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) oder für kostenaufwändige Ernährung), einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für die Wohnung), Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- ggf. Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- angemessene Unterkunftskosten (Miete, Heizung, Nebenkosten). Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zugrunde zu legen (beim Kreissozialamt derzeit 383 €).

4. Bundesauftragsverwaltung

Während in früheren Jahren die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung überwiegend vom Landkreis zu bezahlen waren, erstattet der Bund seit dem Jahr 2013 75 % der entstandenen Nettoausgaben und seit dem Jahr 2014 100 % (siehe auch III). Dies stellt eine bedeutende

Entlastung des Kreishaushaltes dar, weil die Nettoausgaben der Grundsicherung in den letzten Jahren stetig gestiegen sind (siehe Anlage) und davon auszugehen ist, dass diese Entwicklung aufgrund von Fallzahlen- und Kostensteigerungen (Erhöhung der Regelsätze, Mieten etc.) weiter anhalten wird.

B Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Frage, wie sich die aufstockenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) seit Einführung des Mindestlohns entwickelt hat, kann wie folgt beantwortet werden:

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Stunde. Geregelt wird dieser durch das Mindestlohngesetz. Da die für die Berichterstellung erforderlichen Daten mit den Auswertungsmöglichkeiten vor Ort nicht ermittelt werden können, wurde auf die Datenauswertung des Zentralen Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit aus Nürnberg zurückgegriffen. Es konnten allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nur die Vergleichsdaten für die 1. Quartale 2014 bzw. 2015 abgefragt werden.

Anhand dieser Vergleichsdaten können zum jetzigen Zeitpunkt lediglich erste Tendenzen aufgezeigt werden.

Im Vergleichszeitraum ist zunächst ein Zugang an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festzustellen. Im Vergleichsmonat Januar sind dies + 131, im Februar +190 und im März + 295 Personen. Gleichzeitig ist die Zahl der erwerbstätigen Leistungsbezieher gesunken. Im Vergleichsmonat Januar sind dies - 111, im Februar - 93 und im März - 64 Personen.

Die Zahl der erwerbstätigen Leistungsbezieher mit einem Einkommen bis 450,00€ mtl., d.h. es handelt sich hierbei um nicht versicherungspflichtige Beschäftigte in sog. Minijobs, ist im Vergleichsmonat Januar um 63, im Februar um 53 und im März um 88 Personen gesunken. Ebenfalls war eine Abnahme der erwerbstätigen Leistungsbezieher im Einkommensbereich zwischen 451,00€ und 850,00€, den sogenannten Midijobs festzustellen. Im Vergleichsmonat Januar waren dies 11, im Februar 24 und im März 5 Personen. Dies setzt sich teilweise auch bei den Einkünften über 851,00€ so fort. Hier waren es in den Vergleichsmonaten Januar 48, im Februar 46 Personen. Lediglich im März erfolgte hier eine Zunahme um 7 Personen.

Bei den selbstständig erwerbstätigen Leistungsbezieher führt sich diese Tendenz jedoch nicht fort. Hier sind die Zahlen gestiegen. Im Vergleichsmonat Januar waren 19, im Februar 35 und im März 24 Personen mehr im aufstockenden Leistungsbezug des SGB II.

	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Jan. 15	Feb. 15	Mrz. 15
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	7.400	7.449	7.446	7.531	7.639	7.741
erwerbstätige Leistungsbezieher	2.151	2.143	2.158	2.040	2.050	2.094
▶ abhängig erwerbstätig	2.044	2.040	2.049	1.922	1.917	1.963
Einkommen von 0,00 € - 450,00 €	1.061	1.057	1.074	998	1.004	986
Einkommen von 450,01 € bis 850,00 €	389	391	408	378	367	403
Einkommen ab 850,01 €	594	592	567	546	546	574
▶ selbstständig erwerbstätig	119	116	125	138	151	149

Auswirkungen

Inwiefern die Einführung des Mindestlohnes hier die alleinige Ursache für den Rückgang der erwerbstätigen Leistungsempfänger bzw. für den Zugang der erwerbsfähigen Leistungsempfänger steht, kann mangels eindeutiger Daten noch nicht abschließend beurteilt werden.

Soweit der Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts bei arbeitslosen Erwerbstätigen nicht durch das Erwerbseinkommen gedeckt werden kann und deshalb aufstockende Leistungen nach dem SGB II gewährt werden müssen, erhöht dies die vom Landkreis zu tragenden Kosten der Unterkunft in einem nicht bezifferbaren Umfang.

III. Handlungsalternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine bezüglich der Transferaufwendungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Gemäß § 46 a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Jahr 2013 betrug die Quote noch 75 %.

Der Landkreis hat allerdings die Personalkosten und die sächlichen Kosten für die Aufgabenerfüllung zu tragen.

Inwieweit die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu einer Reduzierung der aufstockenden Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II führt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

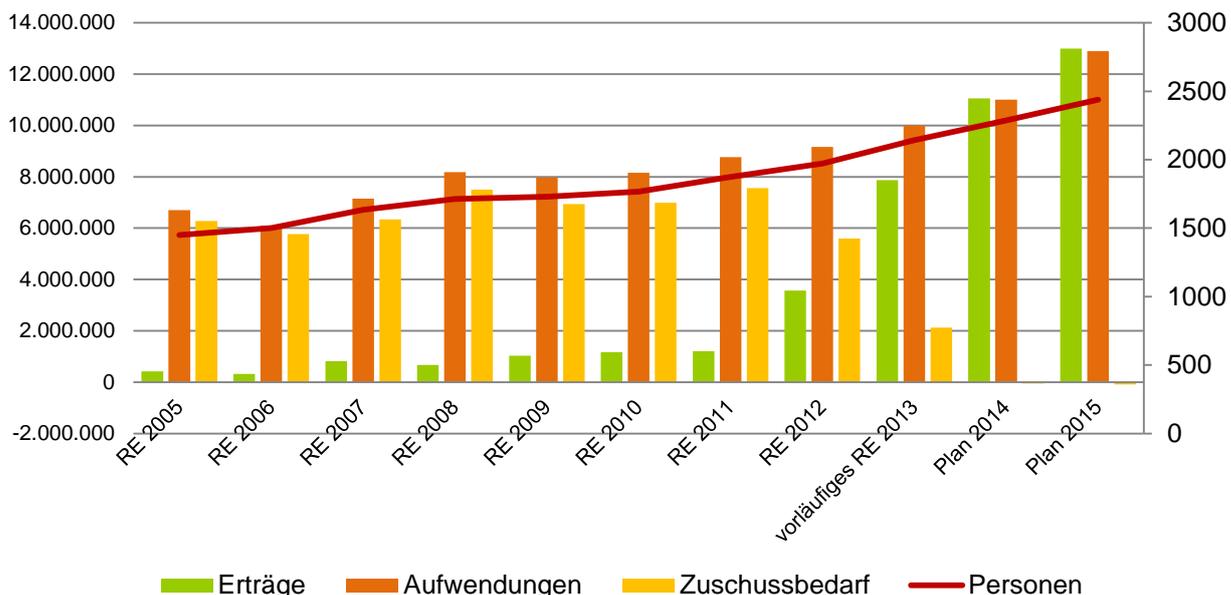
Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der älteren und erwerbsfähigen Mitbürger/innen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

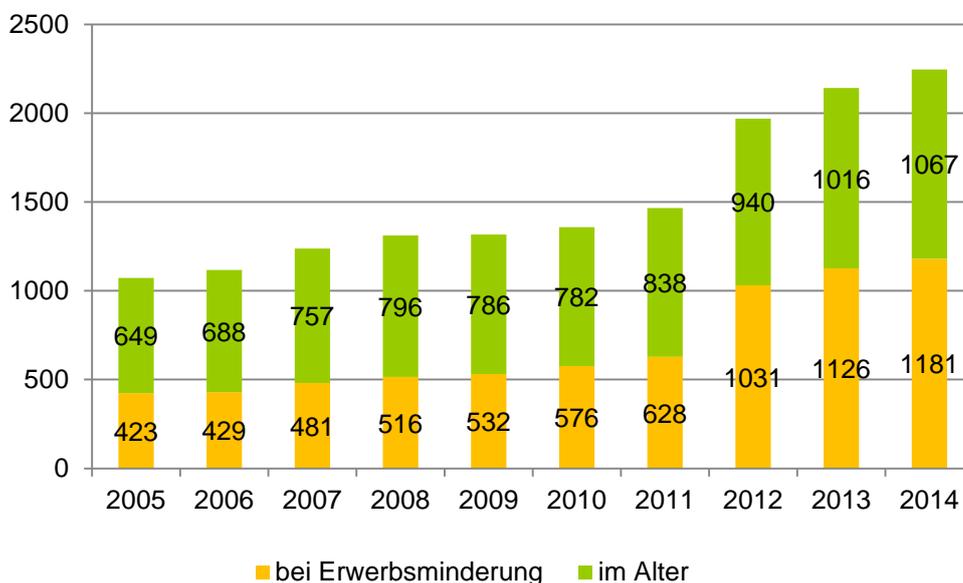
Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

Anlage zu Beratungsunterlage SozA 2015/23

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII Entwicklung der Erträge, Aufwendungen, des Zuschussbedarfes und der Personenzahlen



Anzahl Personen und Altersstruktur



Die Zahl der Grundsicherungsberechtigten, sowohl im Alter wie auch bei Erwerbsminderung, steigt seit vielen Jahren an, so auch im Jahr 2014 erneut um 106 Personen (4,9 %).

Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist um 55 Personen (4,8 %) angewachsen, die Grundsicherung im Alter um 51 Personen (5,0 %).

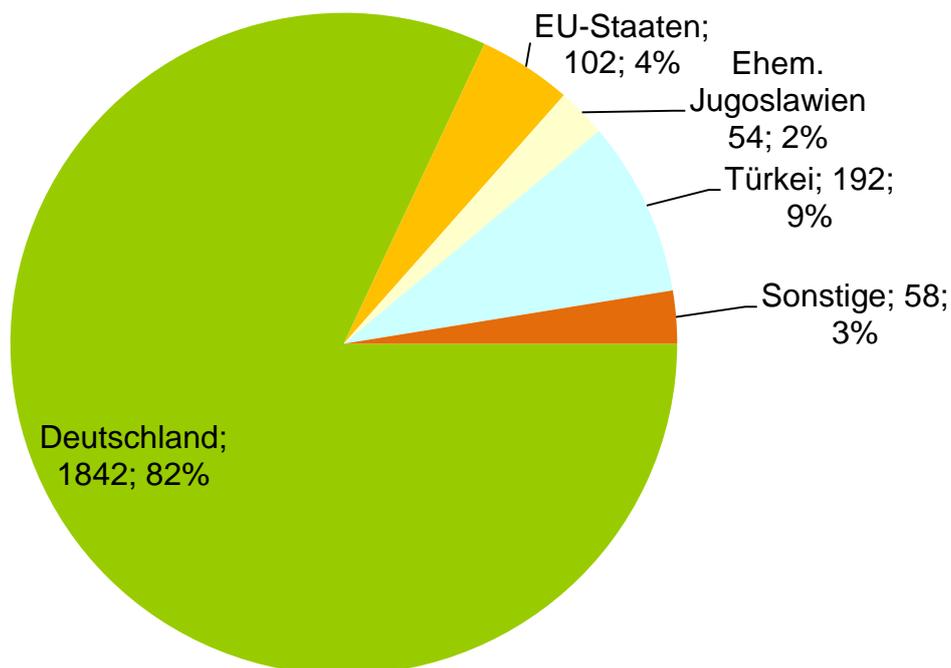
Aufgrund der demografischen Entwicklung (mehr Ältere, längere Lebenserwartung) und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Rentenhöhe, weniger durchgehende Erwerbsbiografien, längerer ALG II-Bezug etc.) ist davon auszugehen, dass die Zahl der Grundsicherungsberechtigten weiter ansteigen wird.

Aufteilung nach Geschlecht und Leistungsart

Leistungsart	Zahl der Personen					
	31.12.2014			31.12.2013		
	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
im Alter bei Erwerbsminderung	1067	392	675	1016	345	671
Gesamt	2248	1034	1214	2142	962	1180

Während bei den Leistungsberechtigten im Alter die Frauen dominieren (aufgrund der i.d.R. niedrigeren Renten von Frauen) sind bei den Leistungsberechtigten bei Erwerbsminderung die Männer in der Überzahl.

Aufteilung nach Staatsangehörigkeit



Die weit überwiegende Mehrheit der Bezieher von Grundsicherung besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit (82%). 9 % der Leistungsbezieher besitzen die türkische Staatsangehörigkeit und 2 % kommen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

